

gehaltenen Verordnung über die städtische Verwaltungsorganisation.

Der Kaiser beauftragt seinen Sohn Enzo, die Konstitution 'per singulas partes tue iurisdictioni subiectas' zur Veröffentlichung zu bringen. Da er ihm nicht den Titel 'totius Italie legatus', sondern nur 'legatus in Italia' gibt, so ist unter dem Amtsbezirk nicht ganz Ober- und Mittelitalien, sondern nur etwa die Lombardei zu verstehen¹. Die Verordnungen selbst zerfallen in zwei Teile: Im ersten wird den den Ortschaften vorstehenden Kapitänen, Podestaten u. s. w., sowie ihren Unterbeamten anbefohlen, sich mit ihrer Besoldung zu begnügen, jede Bemühung um Vermehrung ihrer amtlichen Einkünfte — auch mit erlaubten Mitteln — zu unterlassen. Wichtig ist dabei die Unterscheidung des Gehalts, das der Kaiser bestimmt, von dem 'salarium, quod libero arbitrio ordinatio comunitatis optulerit'; denn später nimmt Friedrich 'auch die Bestimmung dessen, was die Stadt dem Podesta zu leisten hat, in Anspruch'². Der zweite Abschnitt bezieht sich auf die Podestaten allein, untersagt ihnen, sich für das ihrer Amtszeit folgende Jahr wieder wählen zu lassen, sich öffentliche oder private Gelder anzueignen, ihre Frauen in ihren Amtsbezirk mitzunehmen. Die in der Konstitution angedrohten Strafen lauten auf Rückzahlung des Gehalts oder des unrechtmässig Angeeigneten in einfacher oder mehrfacher Höhe, Amtsentsetzung, zeitweisen oder dauernden Ausschluss von der Wiederwahl.

Ob das Gesetz zur Ausführung gelangte, ob es noch nach Friedrichs Tode eine Wirkung ausübte — die Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen möchte ich berufenerer Seite überlassen; ich will nur über die in der Konstitution benutzten Vorbilder meine Ansicht äussern. Es steht für mich ausser Zweifel, dass die kaiserliche Gesetzgebung hier nicht schöpferisch vorgegangen, sondern nur Statuten italienischer Stadtrepubliken übernommen hat. Da aber nur wenige Statutencodices aus der Zeit vor 1242 erhalten sind, wird es schwerlich gelingen, die benutzten Vorbilder festzustellen, hingegen lassen sich ähnliche Verordnungen leicht finden. So enthält z. B. der Veroneser Podestaeid³ von 1228 die Verpflichtungen: 'Et in hoc feudo contentus ero etc.; et si ultra acceperit, inquisitores . . . teneantur id . . . in duplum ab eo exigere

1) Vgl. B.-F. 13417a. 2) Ficker, Forsch. II, 534. 3) In Liber iuris civilis urbis Veronae ed. Campagnola p. 1 sqq.